

Folgende Transportbedingungen gelten grundsätzlich mit Annahme und Durchführung des Transportauftrags als vereinbart:

1. Compliance

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Transporte im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Vorschriften, insbesondere

- HGB,
- CMR,
- StVO,
- StVZO,
- Güterkraftverkehrsgesetz,
- Berufskraftfahrerqualifikationsrecht,
- Fahrpersonalgesetz,
- Fahrpersonalverordnung,
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006,
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014,
- Lebensmittelrecht,
- ADR (soweit einschlägig),
- Mindestlohngesetz,
- Entsendevorschriften,
- EU-Mobilitätspaket,
- Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie den jeweils geltenden Sanktionsvorschriften.
- Antikorruptions- und Geldwäschegesetze
- Hinweisgeberschutzgesetz
- Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten
- Lieferkettensorgfaltspflichten (soweit anwendbar)

Bei Widersprüchen zwischen zwingendem Recht und diesen Bedingungen geht zwingendes Recht vor. Ergänzend gelten die ADSp 2017, soweit diese Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten.

Dem Unternehmer obliegt die Absprache und Annahme der Liefertermine unter Beachtung aller geltenden Sozialvorschriften. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Fahrpersonal so einzusetzen, dass die Vorschriften auf der Grundlage der VO(EG)561/2006 über die Harmonisierung best. Sozialvorschriften im Straßenverkehr in Verbindung mit der VO(EU) 165/2014 unter Maßgabe der termingerechten Lieferung gem. Transportauftrag eingehalten werden können.

Der Auftragnehmer bestätigt mit Annahme des Transportauftrages, dass er im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis ist und für die Durchführung des Transportes die erforderliche Erlaubnis nach §3 bzw. §6 des GüKG besitzt. Eine Kopie der gültigen EU-Lizenz sowie eine aktuelle Versicherungsbestätigung sind vor oder bei Auftragserteilung an Hövelmann Logistik zu übermitteln!

2. Fahrpersonal

Der Auftragnehmer sichert zu,

- ausschließlich ordnungsgemäß beschäftigte Fahrer einzusetzen,
- sämtliche arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
- Fahrerqualifikation (Code 95), Fahrerlaubnis, Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis, Qualifikationsnachweise, Fahrerkarten und weitere Dokumente ordnungsgemäß vorzuhalten.

Der Auftragnehmer bestätigt verbindlich, dass er nur Fahrpersonal einsetzt, das eine Arbeitsgenehmigung gem. §7 Abs. 1 Satz 1 oder eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach §7 Abs. 2 des GüKG besitzt und diese mitführt. Der Auftragnehmer garantiert, dass er die gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhält und die Sozialversicherungsbeiträge für die eingesetzten Arbeitnehmer fristgerecht abführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen, dass er den Mindestlohn an die Arbeitnehmer zahlt, die er für die Auftragsabwicklung einsetzt oder eingesetzt hat. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Forderungen des Auftragnehmers mit den Forderungen der Arbeitnehmer zu verrechnen und direkt an diese auszuzahlen.

Im Übrigen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen finanziellen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Nicht-Einhaltung der Vorschriften des MiLoG geltend gemacht werden!

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner zur Einhaltung einschlägiger europäischer Entsenderichtlinien, nationaler Mindestlohnvorschriften der jeweils betroffenen Staaten, sowie der Vorgaben des EU-Mobilitätspakets für entsandte Fahrer.

Der Auftraggeber kann entsprechende Nachweise verlangen.

3. Kabotage

Internationale Transporte erfolgen unter Einhaltung sämtlicher Kabotagevorschriften der Europäischen Union. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass alle Transportaufträge im Rahmen der aktuell geltenden Kabotagevorschriften durchgeführt werden und stellt den Auftraggeber von eventuellen Regressforderungen diesbezüglich frei.

Unzulässige Kabotage wird ausgeschlossen.

4. Absprachen / Nebenabreden

Das Umladen der Ware ist verboten und darf im Bedarfsfall nur nach Absprache und Genehmigung unsererseits durchgeführt werden. Im Falle von Teilladungen ist darauf zu achten, dass die Ware nur mit Gütern verladen wird, von denen keine Gefahr einer Kontamination oder Beschädigung für die von uns beauftragten Transportgüter ausgeht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Gestellung eines technisch einwandfreien Fahrzeugs sowie zur Gestellung von ausreichend und geeigneten Ladungssicherungsmitteln. Das Fahrzeug erfüllt idealerweise die Anforderungen der EN 12642 XL und der VDI 2700, soweit im Transportauftrag nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Bei nicht vollständiger oder fehlender Gestellung des vereinbarten Laderaums behalten wir uns vor, nachgewiesene, entstehende Kosten durch Vertragsstrafen, Sonderfahrten oder Zukauf von Ersatzfrachtraum zu erhöhten Konditionen an den Auftragnehmer weiter zu belasten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Standzeiten werden nur bei fixen Ladeterminen und pünktlicher Gestellung des LKW ab der 4. Stunde von uns mit 35,00 € pro Stunde vergütet. Voraussetzung ist die Bestätigung der pünktlichen Ankunft und der Endzeit der Beladung durch das verladene Werk auf den Lieferpapieren. Standzeiten sind unverzüglich zu melden, andernfalls entfallen Ansprüche auf Vergütung. Standzeiten bei der Entladung der Fahrzeuge bei den jeweiligen Empfängern können durch uns nicht beeinflusst werden und werden insofern nicht durch uns vergütet!

Der Auftraggeber hat bis zum Abschluss des Transports das Weisungsrecht. Die Weisungen können ausschließlich von einem autorisierten und bekannten Mitarbeiter des Auftraggebers vorgenommen werden. Weisungen können unter anderem beinhalten:

- Umleitung der Waren
- Bestimmung eines Ersatzempfängers
- Rücktransport
- Zwischenlagerung

Aufgrund aktueller krimineller Aktivitäten und zur Verhinderung von Ladungsdiebstahl ist eine solche Weisung abschließend mit demjenigen Mitarbeiter des Auftraggebers oder seines direkten Vertreters zu besprechen, der den Transportauftrag erteilt hat, wenn sie nicht ohnehin ausdrücklich von diesem Mitarbeiter ausgesprochen wurde.

Weisungen bedürfen der Textform, sie können vorab bei besonderer Eilbedürftigkeit auch telefonisch erfolgen.

Bei Widersprüchen innerhalb der geschlossenen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt folgende Reihenfolge:

- 1) Zwingendes Gesetzesrecht
- 2) Einzelvereinbarung (individueller Transportauftrag)
- 3) Individualvereinbarung (falls vorhanden)
- 4) Transportbedingungen
- 5) ADSp

5. Ladungssicherung / Sicherheit / Sauberkeit des Laderaums

Die Ladefläche ist vollständig frei, sauber, geruchsfrei und für Lebensmitteltransporte geeignet. Rückstände von vorherigen Ladegütern auf der Ladefläche oder an der Plane sind nicht zulässig und ggf. vor Beladung rückstandsfrei zu entfernen! Bei temperaturgeführten Transporten werden die Kühlschreiber in einem Überwachungssystem in festgelegten Intervallen und nach definierten, anerkannten Standards/Methoden überprüft (Kalibrierung). Für die ausreichende Sicherung der Ladung, insbesondere zur Herstellung formschlüssiger Ladung nach Teilentladung, ist ausschließlich der Fahrer verantwortlich.

Es gilt als vereinbart, dass der Fahrer im Rahmen der branchenüblichen Vereinbarungen, insbesondere bei der Belieferung von Großhandel und Discount, bei der Entladung unterstützt bzw. diese bei den Empfängern durchführt. Der Fahrer ist zum Tragen von Sicherheitsschuhen verpflichtet.

6. Weitergabe von Transportaufträgen / Frachtbörsen

Eine Weitergabe des Transportauftrags an Dritte ist untersagt. Eine Untervergabe an einen weiteren Frachtführer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Hövelmann Logistik. Das Anbieten und Vermarkten des Transportes in Frachtbörsen ist strikt untersagt.

Die Beauftragung von Auftragnehmern ist nur zulässig, wenn diese

- über die erforderlichen Genehmigungen verfügen,
- gesetzliche Vorschriften einhalten,
- ausreichenden Versicherungsschutz besitzen,
- Mindestlohn- und Entsendevorschriften erfüllen,
- die Sozialvorschriften für Fahrpersonal einhalten,
- datenschutzrechtliche Vorgaben beachten.

Der Hauptauftragnehmer bleibt für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich, soweit gesetzlich zulässig.

7. Palettentausch

Euro-Paletten und Düsseldorfer-Paletten sind möglichst Zug um Zug zu tauschen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Paletten kurzfristig (innerhalb von 4 Wochen) an den Ort der Übernahme oder einen anderen, mit unserer Palettenabteilung abgestimmten Ort, zurückzuführen. Ansprechpartner der Palettenabteilung: Lena Stratmann (+49 2851 / 870 49) oder Jessica Bürger (+49 39206 2799 471)

Defekte Paletten sind bei der Beladung zu reklamieren. Vom Empfänger vorgenommene Abschreibungen werden rückwirkend nicht akzeptiert. Eine Rückführung nicht getauschter Euro- oder DD-Paletten erfolgt grundsätzlich für den Auftraggeber kostenlos. Tauschpaletten haben mindestens der EPAL-Norm zu entsprechen. Der Tausch der Paletten beim Empfänger obliegt dem Auftragnehmer, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Gutscheine von Palettendienstleistern wie Paki, DPL o.ä. können zur Entlastung des Kontos nach Absprache mit der Hövelmann-Palettenabteilung eingereicht werden, hier muss uns dann allerdings der Original-Schein zur Verfügung gestellt werden. Sollte eine Rückführung nicht kurzfristig stattgefunden haben, werden die nicht getauschten Paletten zum Preis von 19,00 €/ Euro-Palette bzw. 10,00 €/ DD-Palette zzgl. Bearbeitungsgebühr berechnet. Bei späterer, vollständiger Rückgabe werden die Beträge für die Paletten, nicht aber die Bearbeitungsgebühr, wieder gutgeschrieben.

Defekte Euro-Paletten / DD-Paletten werden nicht angenommen. Reparaturfähige Paletten können unter Umständen und nach Absprache gegen Berechnung einer Reparatur-Gebühr von 6,50 €/ Euro-Palette und 4,50 €/ DD-Palette gutgeschrieben werden.

Die Regelung gilt für weitere Pool-Ladungsträger in gleicher Weise, bspw. H1-Paletten, Gitterboxen oder andere Ladungsträger.

8. Lebensmitteltransporte

Der Frachtführer erklärt, dass bei der Durchführung von Lebensmitteltransporten die Hygienevorschriften der VO (EG) 852 (2004), die HACCP-Grundsätze sowie bei temperaturgeführten Transporten die Temperaturvorgaben wie auch die Dokumentationspflichten dahingehend eingehalten werden (Nachweis und Dokumentation der ununterbrochenen Kühlkette) und das Fahrpersonal entsprechend unterwiesen wurde.

Für Lebensmitteltransporte bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Anforderungen des **IFS Logistics Standards ausnahmslos erfüllt**. Diese sind auf der Website www.hoelmann-logistik.de im entsprechenden Formular „Anforderungen an den Transport nach IFS Logistics – Hövelmann Gruppe“ einsehbar. Link: [IFS-Logistics-3-Anforderungen-Transport.pdf](#)

Der Unternehmer hat die ihm übergebene Ladung gegen Kontamination sowie Diebstahl ausreichend zu schützen.

Bei temperaturgeführten Transporten gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die geforderte Temperatur vor. Sofern an der Beladestelle andere Vorgaben gemacht werden, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit und dokumentiert die Vorgabe auf den Lieferpapieren.

9. Vergütung

Die Rechnung erstellt der Auftragnehmer an die im Transportauftrag genannte Adresse. Der Rechnung sind alle relevanten Original-Belege (Lieferschein, quittiert mit Datum und Unterschrift, Stempel) sowie Palettenbelege der Beladestelle beizufügen.

Bei Kühltransporten ist zwingend der vollständige Temperatúrausdruck von Übernahme der Ware bis Ablieferung beizufügen.

Alle Belege sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung des Transports einzureichen, generelle anderslautende Vereinbarungen sind hiervon nicht betroffen. Zur Bereitstellung von Rechnung, Ablieferbelegen und Palettenscheinen ist ausschließlich der im Transportauftrag / E-mail übersandte Link zu verwenden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung bis zum Eingang der vertragsgemäß geschuldeten Abliefernachweise zurückzubehalten.

10. Kundenschutz / Vertraulichkeit

KUNDENSCHUTZ GILT GENERELL ALS VEREINBART!

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur strikten Einhaltung des Kundenschutzes. Er darf von Kunden des Auftraggebers, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar noch über Dritte Transporte im nationalen wie grenzüberschreitenden Verkehr übernehmen noch solche Transporte an Dritte weitergeben.

Für den Fall der erwiesenen Zuwiderhandlung zahlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,- €, es sei denn, der entstandene Schaden ist deutlich geringer. Bei nachgewiesenem höheren Schaden wird dieser erstattet. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Kundenschutz erlischt 1 Jahr nach Beendigung des Transportauftrages.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers nicht aktiv abzuwerben,
- Kundeninformationen vertraulich zu behandeln,
- Preisinformationen geheim zu halten,
- personenbezogene Daten ausschließlich DSGVO-konform zu verarbeiten,
- Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten, vorbehaltlich der Genehmigung (s.6).

Ein unmittelbarer Vertragsabschluss mit Endkunden des Auftraggebers ist während der Vertragslaufzeit und für einen angemessenen Zeitraum nach deren Ende nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig, soweit kartell- und wettbewerbsrechtlich zulässig.

Absolute Vertraulichkeit wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse, Preise, Ausschreibungen, Kalkulationen oder sonstige Dokumente. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Vertragsende fort.

11. Haftung / Versicherungsschutz

Der Auftragnehmer bestätigt den Abschluss einer gültigen Betriebshaftpflicht-Versicherung mit marktüblichen Bedingungen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Transporte nach den Bestimmungen des HGB über das Frachtgeschäft mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gem. §449 Abs. 2 Nr. 1 HGB 40 Rechnungseinheiten je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes beträgt. Mit der Annahme des Auftrags bestätigt der Auftragnehmer, die vereinbarte Frachtführerhaftung durch eine geeignete Versicherung abgedeckt zu haben.

Der Versicherungsschutz für den grenzüberschreitenden Verkehr umfasst auch die CMR-Deckung für den Auftragnehmer oder durch ihn eingesetzte Auftragnehmer (Subsidiärhaftung). Der Auftragnehmer erfüllt alle durch den Haftungsversicherer auferlegten Obliegenheiten (bewachter Parkplatz, Diebstahlsicherungen etc.) Stückzahlmäßige Übernahme anhand der Lieferpapiere ist vereinbart. Der Auftragnehmer haftet für Transportschäden sowie durch Lieferverzögerung entstandene Folgeschäden, sofern er diese zu verantworten hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer haften nicht für Vorkommnisse und Schäden oder Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, insbesondere

- Streik
- Hochwasser / sonstige Unwetter
- Feuer / Explosion
- Terroranschläge / Krieg
- Pandemien
- Grenzschießungen
- Behördliche Maßnahmen / Verkehrssperrungen

Die betroffene Vertragspartei informiert die andere Vertragspartei innerhalb einer Stunde nach Kenntnis über Eintritt und voraussichtliche Dauer des Ereignisses.

12. Meldepflicht bei Schäden / Reklamationen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur unverzüglichen Meldung aller evtl. auftretenden Schäden oder Ereignisse, durch die die Qualität oder die Sicherheit des Transportgutes beeinträchtigt oder gefährdet werden können. Insbesondere sind zu melden:

- Beschädigungen der Ware
- Fehlmengen oder Mehrmengen
- Unfall des Fahrzeugs
- Beschädigungen des Transportfahrzeuges (bspw. Plane aufgerissen, Türen offen oder beschädigt)
- Lieferhindernisse

Der Schaden ist schriftlich anzuzeigen unter Beifügen entsprechender Belege (Lieferscheine, Fotos, Beweissicherung, ggf. polizeiliche Aufnahme. Für nicht gemeldete Differenzen besteht keine Möglichkeit der Schadenfeststellung und Schadenminderung. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer für den nicht mehr abwendbaren Schaden. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Auftragnehmer darf beschädigte Ware in keinem Fall eigenmächtig verwerten und muss auf entsprechende Weisung des Auftraggebers warten.

13. Diebstahlprävention

Zur Verringerung des Diebstahlrisikos können insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- Nutzung möglichst bewachter oder zertifizierter Parkplätze,
- Vermeidung unnötiger Standzeiten,
- keine Offenlegung hochwertiger Ladungsinformationen gegenüber Dritten,
- Verschlusskontrolle des Fahrzeugs bei jedem Halt,
- GPS-Ortung, soweit datenschutzrechtlich zulässig,
- unverzügliche Meldung verdächtiger Ereignisse,

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Fahrpersonal diese Empfehlungen befolgt und das Transportgut mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Maßnahmen ausreichend schützt.

14. Datenschutz / Cybersicherheit

Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um Cyberangriffe, unbefugte Zugriffe, Datenverluste, Manipulationen von Transportdaten sowie Ladungsdiebstähle nach dem Stand der Technik zu verhindern oder deren Risiken angemessen zu minimieren. Er wird insbesondere geeignete

Informationssicherheitsmaßnahmen, Zugangs- und Zugriffskontrollen, Schulungen seiner Beschäftigten sowie Verfahren zur Erkennung, Meldung und Behandlung von Sicherheitsvorfällen einrichten und aufrechterhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, alle von ihm eingesetzten Nachunternehmer vertraglich mindestens zur Einhaltung gleichwertiger Sicherheitsstandards zu verpflichten und deren Einhaltung angemessen zu überwachen, sofern deren Einsatz durch den Auftraggeber gestattet wurde (s. (6)).

Sicherheitsvorfälle, die geeignet sind, die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von Informationen, Transportprozessen oder Transportgütern zu beeinträchtigen oder Vermögensinteressen des Auftraggebers zu gefährden, sind dem Auftraggeber unverzüglich (max. 24 Std.) nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Der Auftragnehmer wird sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung treffen und den Auftraggeber bei der Aufklärung des Vorfalls uneingeschränkt unterstützen.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu organisieren, dass vermeidbare Vermögensschäden sowie vorhersehbare Beeinträchtigungen berechtigter Geschäfts- und Reputationsinteressen des Auftraggebers nach Möglichkeit verhindert werden. Diese Verpflichtung begründet keine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung, sondern konkretisiert die vertraglichen Sorgfalts-, Schutz- und Mitwirkungspflichten.

Sofern die Notwendigkeit besteht, zur Erfüllung des Transportauftrags Telematik-Daten zu teilen oder zu nutzen, garantiert der Auftraggeber, auf die Positionsdaten ausschließlich zur Errechnung der ETA-Zeit und zu Informationszwecken (aktuelle Positionierung) zuzugreifen. Speicherung unternehmensfremder Daten ist ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Transportbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Frachtvertrag sowie diesen Allgemeinen Transportbedingungen der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand.

Zwingende Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), bleiben unberührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit nicht zwingende Vorschriften des nationalen oder internationalen Rechts, insbesondere der CMR, entgegenstehen.

16. Auftragsannahme / Annahmeverbehalt

Der Auftragnehmer nimmt den Auftrag an, in dem er diesen über den im Transportauftrag eingefügten Link oder per E-mail bestätigt oder das Kennzeichen des Fahrzeuges meldet. Sofern dies alles nicht erfolgt ist, nimmt er den Transportauftrag spätestens mit Gestellung des Fahrzeugs an. Eine stillschweigende Annahme ist ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung beim Auftraggeber.

17. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto nach vollständiger Übermittlung der Transportrechnung und der erforderlichen Unterlagen. Es gilt das Datum des Uploads über den im Transportauftrag enthaltenen Link, bei postalischer Übermittlung das Eingangsdatum der vollständigen Dokumente beim Auftraggeber.

Eine Aufrechnung darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur wegen Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein gesetzlich bestehendes Frachtführerpfandrecht nur nach vorheriger schriftlicher Information des Auftraggebers und nur im gesetzlich zulässigen Umfang auszuüben.

18. Verjährung

Die Ansprüche aus dem jeweiligen Transportauftrag verjähren gem. der Regelungen des HGB bzw. der CMR.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.